

74. 1. Sind Naturnachbildungen vom Kunstschutz und vom Geschmacksmusterschutz grundsätzlich ausgeschlossen?

2. Ausnutzung fremder Arbeit als Verstoß gegen die guten Sitten. Voraussetzungen der Verwechslungsgefahr.

KunstschutzG. §§ 1, 2, 15. GeschmacksmusterG. § 1. UrWBG. § 1.  
WBG. § 826.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1932 i. S. F. (Rl.) w. Firma R. & G.  
Kommanditgesellschaft (Bekl.). I 345/31.

I. Landgericht Baunzen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Beide Parteien stellen gewerbmäßig künstliche Blumen, hauptsächlich Kranzblumen, her. Der Kläger hat am 27. Januar 1928 beim Amtsgericht in D. acht Modelle künstlicher Kakteen eingereicht und sie ins Musterregister eintragen lassen.

Der Kläger behauptet, im Jahre 1927 als erster von allen Wettbewerbern erkannt zu haben, daß künstliche Dickblattgewächse (Crassulaceen), besonders Echeverien und Sempervivum (Hauswurz), als Kranzblumen, zumal für Grabschmuck, vorzüglich geeignet seien. Unter Aufwendung erheblicher Mühen und Kosten sei es ihm gelungen, nach einem Verfahren, das ihm früher durch Patent geschützt gewesen sei, Echeverien und Sempervivum so vollkommen herzustellen, daß sie völlig wie natürliche wirkten. Diese Erzeugnisse seien sofort als etwas Neues und Eigenartiges in den Verkehr aufgenommen worden und hätten sich den Markt erobert. Mit Recht habe er sie als Geschmacksmuster schützen lassen. Sie seien aber auch Gegenstände des Kunstgewerbes und also des Kunstwerkschutzes teilhaftig. Die Wettbewerber hätten versucht, die Erzeugnisse nachzubilden. Am besten sei dies der Beklagten gelungen, weil sie sie genau („klavisch“) nachgeahmt habe; in Rundschreiben an die Rundtschaft lasse sie selber diese genaue Nachbildung durchblicken. Das Verhalten der Beklagten verstoße wider das Geschmacksmustergesetz, das Kunstschutzgesetz, das Wettbewerbsgesetz, auch gegen die §§ 826, 1004 BGB. Die Anträge der Klage gehen dahin: 1. Der Beklagten solle bei Strafe verboten werden, künstliche Echeverien und Sempervivum als Kranzblumen herzustellen und in den Handel zu bringen; 2. es solle ihr ferner verboten werden, ein Rundschreiben gewissen Inhalts zu verbreiten; 3. die Beklagte solle über den bisherigen Vertrieb der unter 1 bezeichneten Erzeugnisse Rechnung legen und 4. Schadensersatz leisten. Die Beklagte bestreitet jeden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers für die Klageansprüche 1, 3 und 4 zurückgewiesen; für den 2. Anspruch ist die Sache noch im zweiten Rechtszug anhängig. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

I. Insofern, als der Klageanspruch auf Kunstwerkschutz und Geschmacksmusterschutz gegründet wird, schließt sich das Oberlandes-

gericht im allgemeinen den Gründen des Landgerichts an und nimmt auf sie bezug. Beide kommen zu demselben Ergebnis: daß die Klage mit ihrem 1., 3. und 4. Antrag auf dieser Grundlage keinen Erfolg habe.

A. (Kunstwerkrecht) Landgericht und Oberlandesgericht prüfen, ob die künstlichen Scheberien und Sempervivum des Klägers kunstgewerbliche Erzeugnisse seien (§ 2 KunstschußG.), und verneinen es. Zu den Werken der (das Kunstgewerbe mit umfassenden) bildenden Künste gehört nach ständiger Gesetzesauslegung jede in nichtorganischem Stoffe sichtbar gewordene Gestaltung, in der ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt; jede eigenpersönliche geistige Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt ist; und zwar ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert und ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zwecke noch einem praktischen Gebrauchszwecke dient. (RG. Bd. 18 S. 107, Bd. 23 S. 117, Bd. 76 S. 343/344, Bd. 115 S. 181, Bd. 117 S. 234, Bd. 124 S. 71; RGSt. Bd. 6 S. 343, Bd. 23 S. 134, Bd. 43 S. 330). Landgericht und Oberlandesgericht nehmen mit fehlerfreier Begründung an, daß die künstlichen Blumen des Klägers, um die es sich hier handelt, jenen Anforderungen, die an Kunstwerke zu stellen sind, nicht genügen.

Das Landgericht bemerkt: Die Muster des Klägers können, wie ihr Anblick erweist, nicht als künstlerische Schöpfung angesprochen werden. Augenscheinlich hat der Kläger nicht beabsichtigt, mit seinen Gebilden eine eigenartige ästhetische Wirkung außerhalb der reinen gewerbmäßigen Zweckmäßigkeit zu erzielen. Er wollte offenbar nur ein rein gewerbliches Muster schaffen, das er in seinem Fabrikationsbetriebe gewerblich auszunutzen gedachte. Auch fehlte es bei den Mustern des Klägers an der schöpferischen künstlerischen Idee, deren Formgebung durch das Kunstschußgesetz geschützt wird. Er beschränkt sich darauf, die in der Natur vorhandenen Vorbilder ohne eignen schöpferischen künstlerischen Gedanken nachzuahmen. Das Oberlandesgericht fügt beistimmend hinzu: Den Erzeugnissen des Klägers fehle jede Eigentümlichkeit, jede auf dem Gegenstand selbst beruhende eigenartige ästhetische Wirkung. Die vom Kläger bewerkstelligte getreue Nachbildung des Naturerzeugnisses sei keine eigentümliche (eigenartige) Schöpfung.

Diese aus dem Augenschein an vorgelegten Mustern gewonnene Beurteilung reicht aus, um das Ergebnis, daß die Kunstwerkeigenschaft fehle, rechtlich zu begründen. Einen offenbaren Irrtum tatsächlicher Art enthält sie nicht. Allerdings dürfen die Ausführungen des Oberlandesgerichts (nebst denen des Landgerichts, die es billigt) nicht in dem Sinne verstanden werden, als sei die getreue Nachbildung der Natur grundsätzlich nie unter die Kunstwerke zu rechnen, weil ihr notwendig die Eigentümlichkeit mangle. Naturnachahmungen können nach Gegenstand, Ausführungsmitteln, Gestaltungsweise und Wirkung dermaßen verschieden sein, daß sich eine so weitgehende Regel nicht rechtfertigt. Auch vermag die Vollkommenheit der Form in vielen Fällen auszugleichen, was durch enge Anlehnung an das natürliche Vorbild dem Gedankengehalte des Werkes fehlt. Immer bleibt es daher eine Frage tatsächlicher Würdigung, ob sich im einzelnen Falle die Nachbildung noch als Ausdruck eigenpersönlicher Schöpferkraft erweist (RGZ. Bd. 72 S. 163 [165]). Einen Fehler in der Rechtsanwendung läßt die Würdigung des Berufungsgerichts nicht erkennen.

Das Oberlandesgericht ergänzt seine Erwägungen noch in folgender Richtung: In der Rechtslehre finde sich die Auffassung, daß dem, welcher ein Original kopiere, ein eigenes schutzwürdiges Urheberrecht auch dann zustehen, wenn seiner Kopie kein ästhetischer Überschuß innewohne; daß also der Nachbildner einen eigenen Unterlassungsanspruch gegen denjenigen habe, der nicht das Original, sondern die Kopie nachbilde. Dieser — von anderen abgelehnten — Ansicht sei zwar nicht beizutreten. Denn das Wesen des Kunstwerksschutzes fordere eine eigentümliche Schöpfung. Aber der § 15 Abs. 2 KunstschutzG. könne schon deshalb nicht angewandt werden, weil der Kläger nicht ein anderes Kunstwerk, sondern die Natur nachgebildet habe. Das ist zutreffend. Die „Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes“ (§ 15 Abs. 2) umfaßt nicht die Nachbildung natürlicher Blumen durch Herstellung von künstlichen, die ihnen gleichen. Gegenstand des Kunstwerks und Urbild sind verschiedene Dinge.

Weiter erwägt das Oberlandesgericht, ob etwa der besondere Fall vorliege, daß das Original der Nachbildung durch einen Dritten entzogen sei, und verneint es: natürliche Schebeeren und Sempervivum seien auch in den vom Kläger herausgebrachten Formen und Farben im Handel und daher auch für die Beklagte erreichbar.

Das Berufungsurteil zieht ferner die Frage nach dem schöpferischen Überschusse der vom Kläger hergestellten künstlichen Blumen besonders in Betracht. Es bemerkt dazu: Eine eigenpersönliche geistige Tätigkeit des Klägers prägte sich auch in der Wahl der Originalstücke aus der Gattung nicht aus. Zwar mache der Kläger geltend, daß er weit gereist sei, um besonders schöne Stücke ausfindig zu machen. Seine vorgelegten Muster ließen jedoch in dieser Richtung gegenüber den allgemein im Handel befindlichen natürlichen Pflanzen nichts Schöpferisches erkennen. Dem Kläger möge vielleicht zugerechnet werden, daß er als Erster diese Pflanzen als für die Stranzindustrie besonders geeignet befunden habe. Diese Erkenntnis allein aber genüge nicht, um dem Erzeugnis so viel schöpferische Geistesaktivität zuzubilligen, wie man für ein Kunstwerk fordern müsse. — Auch hier ist nirgend ersichtlich, daß das Berufungsgericht Rechtsgrundsätze außer Acht gelassen, verkannt oder unrichtig angewandt habe.

Die Verneinung der Kunstwerkeigenschaft weist nach allem dem keinen Rechtsirrtum auf.

B. (Geschmacksmusterrecht) Das Landgericht geht, der herrschenden Gesetzesauslegung gemäß, davon aus, daß ein schutzfähiger Geschmacksmuster-Gegenstand nur vorliegt, wenn durch eigenpersönliche Formgebung ein neues und eigentümliches (eigenartiges) Erzeugnis geschaffen worden ist, ein bisher im Verkehr noch nicht vorhanden gewesenes Muster sich als Ergebnis schöpferischer Geistesaktivität darstellt.

Die Muster des Klägers sind Erzeugnisse der Industrie künstlicher Blumen. Das Landgericht spricht den allgemeinen Satz aus: Soweit dieser Gewerbszweig sich darauf beschränke, die natürlichen Blumen möglichst naturgetreu nachzubilden, könne man nicht von eigener schöpferischer Kraft der Hersteller sprechen. Denn ihre Tätigkeit bestehe dann nur in Nachahmung der in der Natur vorhandenen Vorbilder. Es fehle an der für ein Geschmacksmuster erforderlichen eigenpersönlichen ästhetischen, neuen und eigenartigen Formgebung. Von ihr könne erst die Rede sein, wenn das geschaffene Muster in Form oder Farbe (z. B. durch Stilisierung) von der natürlichen Blume abweiche, oder wenn durch besondere schöpferische Zutaten bei sonst naturgetreu nachgeschaffenen Blumen neue und eigenartige ästhetische Wirkungen hervorgerufen würden. Dann erweise sich die Nachbildung natürlicher Blumen als Betätigung eigenpersönlicher

Schöpferkraft, und im Falle der Neuheit entstehe so ein geschmacksmusterfähiges Gebilde. Die Muster des Klägers seien bloß möglichst naturgetreue Nachbildungen von Scheberien und Sempervivum. Zu ihrer Herstellung habe der Kläger keine eigene schöpferische Kraft aufwenden müssen. Das Vorbild sei ihm von der Natur gegeben worden; seine Arbeitsleistung habe sich darauf beschränkt, zu möglichst naturgleicher Nachgestaltung die Werkzeuge zu schaffen und die Stoffe auszuwählen. Bei der Schaffung eines Modells, das in bloßer Nachahmung bestehe, mangle die eigne Formgebung, also die Eigentümlichkeit im Sinne des Geschmacksmusterrechts.

Das Oberlandesgericht schließt sich dem an und bekundet die Überzeugung, daß es den Erzeugnissen des Klägers an der für Geschmacksmuster wesentlichen Eigentümlichkeit gebreche. Es läßt dahinstehen, ob in dieser Beziehung an ein Geschmacksmuster geringere Anforderungen zu stellen seien als an ein Kunstwerk, spricht aber den Erzeugnissen des Klägers jede Eigentümlichkeit, auch die für Geschmacksmuster nötige, ab. Diese Eigentümlichkeit (so führt es aus) bestehe darin, daß mit der Gestaltung der Gegenstände, für die der Schutz begehrt wird, eine eigenartige ästhetische Wirkung erzielt werde, die auf dem Gegenstand selbst beruhe. Das aber sei bei den Erzeugnissen des Klägers nicht der Fall. Diese seien (nach der Behauptung des Klägers, die als richtig unterstellt werden könne) bewußte Nachbildungen der Natur; und zwar seien sie ihr so getreu nachgebildet, daß man sie von den natürlichen Blumen kaum noch unterscheiden könne. Der ästhetische Genuß für den Beschauer werde nicht durch die Gestaltung des Nachbildes hervorgerufen, sondern durch die Form, welche die Pflanze in der Natur aufweise. Die schöpferische Tätigkeit des Klägers, darin bestehend, daß der Nachbildung die Form des Naturerzeugnisses verliehen werde, möge hohen technischen und gewerblichen Wert besitzen. Aber sie führe nicht dazu, die Nachbildung als eine eigenartige, „eigentümliche“ Schöpfung im Sinne des Modellschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen. Den Einwurf des Klägers, daß viele Beschauer, obwohl sie natürliche Pflanzen der nachgebildeten Art gar nicht kennen, seine Nachbildung doch als eigenartig und schön empfänden, erachtet der Vorderrichter für unstatthaft. Er bemerkt dazu: Auch bei solchen Beschauern seien die Gedanken der Eigenart und Eigentümlichkeit und der ästhetische Genuß zwingend mit dem Naturerzeugnis

verbunden, welches in der künstlichen Nachbildung dargestellt sei; sie würden nur durch die Empfindung hervorgerufen, ein schönes Naturerzeugnis zu sehen. Erkennt der Betrachter, daß eine Nachbildung vorliege, so gelange er von jener Befriedigung seines Schönheitsgefühls je nach den Umständen zur Bewunderung und Anerkennung der technischen Leistung, die sich in der Lösung einer solchen Aufgabe, die Natur nachzuahmen, offenbare.

Auch diese Ausführungen des Oberlandesgerichts lassen sich — wie die entsprechenden über die Erfordernisse des Kunstschutzes — nicht verallgemeinern. Ein Rechtsatz, daß Nachbildungen nach der Natur völlig des Musterschutzes unfähig seien, besteht nicht. Aber auch einen Rechtsatz, daß Nachbildungen einfacher Naturgegenstände von diesem Schutze ausgeschlossen seien, gibt es nicht. Beim Geschmacksmusterschutz ist es (entsprechend wie beim Kunstwerkschutz) nur eine Frage tatsächlicher Würdigung, ob sich im einzelnen Falle die Nachbildung noch als eine Betätigung eigenpersönlicher Schöpferkraft erweise (RG. Bd. 72 S. 165). Die Möglichkeit, daß bloße Nachbildungen von Blumen nach der Natur Geschmacksmusterschutz erlangen, kann also nicht (wie Landgericht und Oberlandesgericht es anscheinend wollen) grundsätzlich ausgeschlossen werden. Den im Schrifttum vertretenen Stimmen, welche das befürworten, ist nicht beizupflichten. Auch Modelle künstlicher Blumen können — namentlich durch freischaffende Tätigkeit, die nicht im Bereiche des Mechanischen verharret — ein solches Maß von geistiger Schöpferkraft aufweisen, daß die für ein Geschmacksmuster nötige Eigentümlichkeit erreicht wird. Selbst nach der Einschränkung rechtlich bedenklicher Verallgemeinerungen bleibt jedoch im Berufungsurteil die tatsächliche Würdigung übrig, daß den Erzeugnissen des Klägers die Eigentümlichkeit — jedenfalls die für Geschmacksmuster erforderliche — fehle. Daß hierin ein rechtlicher oder ein offener tatsächlicher Irrtum liege, ist nicht ersichtlich. Die Revisionsangriffe gegen diesen Teil der Urteilsgründe bringen nicht durch. . .

II. Während also das Berufungsurteil, insofern es die Anspruchsgründe des Kunstschutzes und des Geschmacksmusterschutzes verneint, keine Rechtsverletzung erkennen läßt, unterliegen seine Gründe, soweit sie sich auf den Klagegrund des unlauteren Wettbewerbs beziehen, in einem wesentlichen Punkte rechtlichen Bedenken.

1. Keiner Erörterung bedarf es, daß die Maßnahmen der Be-

klagen, welche der Kläger beanstandet, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen worden sind (§ 1 UnWb.).

2. Das Oberlandesgericht würdigt jedoch das Verhalten der Beklagten dahin, daß es nicht gegen die guten Sitten verstoße (§ 1 UnWb., § 826 BGB.). Dem ist nach dem Inbegriffe der Feststellungen und derjenigen als richtig unterstellten Klagebehauptungen, die zu diesem Teile der Anspruchsbegründung gehören, nicht beizustimmen.

a) Das Berufungsurteil unterstellt als richtig, daß der Kläger ein ungewöhnliches Maß von technischer Arbeit, Geistesstätigkeit und Kosten bei der Gestaltung seiner Nachbildung von Scheverien und Sempervivum und bei deren Einführung in den Verkehr angewendet habe. Ferner nimmt es als wahr an, die Beklagte habe wegen der günstigen Aufnahme, die den Erzeugnissen des Klägers im Verkehr zuteil geworden ist, auch ihrerseits die Nachbildung solcher Pflanzen und ihren Vertrieb zum Gegenstande des eigenen Geschäfts gemacht. Es unterstellt weiter als zutreffend, die Beklagte habe das entsprechende von ihr auf den Markt gebrachte Erzeugnis nicht der Natur, sondern dem Erzeugnisse des Klägers nachgeahmt. Aber der Vorderrichter erachtet solche Nachahmung nicht für grundsätzlich unstatthaft, weil das künstliche Gebilde des Klägers wegen mangelnder Eigentümlichkeit „keinen Formalschutz“, also keinen Geschmacksmusterschutz, genieße. Zwar verkennt er nicht, daß sich die Beklagte durch solche Nachbildung fremder Naturnachbildung außerordentlich erleichtert habe, ein brauchbares, lohnendes Erzeugnis für ihren Handelsbetrieb zu gewinnen. Jedoch meint er: „Nur dann würde möglicherweise im vorliegenden Falle die Aufnahme der künstlichen Herstellung von Scheverien und Sempervivum in den Fabrik- und Geschäftsbetrieb der Beklagten gegen die guten Sitten verstoßen, wenn die Erzeugnisse der Beklagten in allen Einzelheiten so getreu den Erzeugnissen des Klägers nachgebildet wären, daß sie von ihnen nicht unterschieden werden könnten, und wenn aus diesem Grunde und nach den sonstigen Begleitercheinungen des Zwerkehrbringens damit gerechnet werden müßte, daß Verwechslungen der Erzeugnisse der Parteien entstehen könnten, die der Beklagten besondere Vorteile brächten.“ Solche Verwechslungsgefahr liege jedoch nicht vor. Wie sich aus den vorgelegten Mustern ergebe und im Gutachten des Sachverständigen seine Bestätigung finde, handle es sich beim Er-

zeugnis der Beklagten nicht um eine in den Einzelheiten genaue (sog. slavische) Nachahmung; sondern es zeige sich bei der Beklagten eine Herstellungsart, die von der des Klägers ganz verschieden sei. Allerdings beständen die Blätter der Kunstblumen bei beiden Parteien aus Papier oder Pappe. Beim Kläger aber seien sie mit einer Wachsmasse überzogen; bei der Beklagten dagegen sei die Pappmasse mit Erhaltungsmitteln durchtränkt (imprägniert), auf diese Weise widerstandsfähig gemacht und nicht mit einem Wachsüberzug versehen. Dieser Unterschied sei an den von den Parteien vorgelegten Mustern so augenfällig, daß „Verwechslungen der Erzeugnisse der Beklagten mit solchen des Klägers nicht eintreten können“.

b) Der Revision ist angesichts dieser Feststellungen zwar nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die Gefahr der Verwechslung dennoch vorliege. Wohl aber fragt sich, ob die Verneinung solcher Gefahr im Berufungsurteil auf einer völlig zureichenden Grundlage beruht. Ausführungsformen künstlicher Blumen wie die bei Gericht vorgelegten des Klägers und der Beklagten mögen sich, unmittelbar nebeneinander zur Schau gestellt, für einen nicht völlig oberflächlichen Betrachter hinreichend unterscheiden. Für den Verkehr aber kommt es darauf an, ob sie, einzeln und getrennt voneinander gesehen, nicht doch verwechselt werden können. Hierfür ist auch von Bedeutung, welche Kreise ausschließlich oder hauptsächlich dergleichen künstliche Blumen, besonders Kranzblumen, beziehen. Sind es allein oder überwiegend Großhändler, so mag ihnen unbedenklich der geübte Blick zugetraut werden, den das Oberlandesgericht voraussetzt. Sollten es aber weitere Kreise sein, in denen man nicht durchweg mit solcher Sachkunde im Unterscheiden von Herstellungsart und Eigenschaften der Ware zu rechnen hat, so wäre doch die Frage, ob die Annahme des Berufungsurteils (daß Verwechslungsgefahr schlechthin und allgemein zu verneinen) haltbar sei, nochmals unter Berücksichtigung der bislang nicht festgestellten Umstände zu prüfen. Dabei kann möglicherweise die neuere Entwicklung der Technik im Herstellen künstlicher Blumen und der Einfluß des Klägers auf sie von Bedeutung sein.

c) Selbst wenn bei nochmaliger Untersuchung das Ergebnis dahin lauten sollte, daß für die tatsächlich in Betracht kommenden Abnehmerkreise die streitigen Erzeugnisse, auch einzeln und getrennt voneinander gesehen, keiner Täuschung über den Ursprung und

somit keiner Verwechslungsgefahr ausgesetzt seien, so wäre doch zu bedenken, ob nicht sogar ohne sie ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen könne.

Der Berufsrichter stellt zwar nicht als erwiesen fest, nimmt aber (unterstellend) einstweilen als wahr an: der Kläger habe ein ungewöhnliches Maß von technischer Arbeit, Geistestätigkeit und Kosten bei der Gestaltung seiner Nachbildungen und bei ihrer Einführung in den Verkehr aufgewendet und die Beklagte habe wegen der günstigen Aufnahme, die den Erzeugnissen des Klägers zuteil geworden sei, auch ihrerseits die Nachbildungen solcher Pflanzen und deren Absatz in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Er unterstellt weiter: die Beklagte habe das von ihr auf den Markt gebrachte Erzeugnis nicht der Natur, sondern dem Gebilde des Klägers nachgeahmt, allerdings nicht slavisch, sondern mit Abweichungen, namentlich in der Anfertigungsweise. Sollte sich das Unterstellte bei der nötigenfalls folgenden Ermittlung als richtig bestätigen, so bliebe doch immerhin übrig: Die Beklagte wollte im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes künstliche Blumen (*Cheverien* und *Sempervivum*) verfertigen und vertreiben. Sie hätte als Vorbilder bei der künstlichen Anfertigung (so stellt das Berufungsurteil fest) ebenso wie der Kläger natürliche Blumen benutzen können; solche wären ihr zugänglich gewesen. Sie hat aber (wie unterstellt wird) diesen ihr offenstehenden Weg, nach der Natur zu gestalten, nicht gewählt, sondern zum eignen Vorteil die vom Kläger geschaffenen künstlichen Blumen nachgebildet. Das war für sie (so wird festgestellt) bedeutend leichter; auch die damit verbundene Ersparnis unterliegt keinem Zweifel. Dadurch verschaffte sich die Beklagte im Verhältnis zum Kläger, dessen mühevoll und kostspielig hergestellte Muster sie benutzte, große geschäftliche Vorteile.

Grundsätzlich steht dem Gewerbetreibenden allerdings frei, fremde Arbeit und deren Ergebnisse, die mit Mühen, Zeit- und Kostenaufwand errungen worden sind, auszunutzen. Denn Gewerbefleiß, Handel und Verkehr der Gegenwart beruhen auf dem Erbe der Vergangenheit. Neue Arbeiten brauchen vernünftigerweise den bisher errungenen Stand der Dinge nicht unbeachtet zu lassen; um unfruchtbare Wiederholungen zu vermeiden, müssen sie an das Erreichte anknüpfen und auf ihm weiterbauen. Erkenntnisse und Fertigkeiten, die bereits gewonnen sind, dürfen, soweit nicht besondere

Schutzgesetze entgegenstehen, benutzt werden. Unter gewissen Umständen aber verstößt, auch wenn kein gesetzliches eigens anerkanntes Ausschließungsrecht (Urheber-, Erfinder- oder Musterrecht) verletzt wird, die Ausbeutung fremder Arbeit gegen die guten Sitten. So namentlich 1. wenn sie täuschend wirkt und die Gefahr von Verwechslungen oder anderen irreführenden Vorstellungen erzeugt; 2. wenn eine ungerechtfertigte Bereicherung beabsichtigt wird; 3. wenn die Ausnutzung erschlichen ist (vgl. Callmann Der unlautere Wettbewerb S. 116 Anm. 48 zu § 1 UnlWG.). Hier wird, wenn nicht etwa doch nach weiteren Aufklärungen Verwechslungsgefahr als gegeben anzusehen ist, von neuem zu prüfen sein, ob die Maßnahmen der Beklagten ein Ergebnis bezwecken, das in ungerechtfertigter Bereicherung auf Kosten des Klägers besteht, und ob die angewandten Mittel sich mit den Lebensbedingungen eines redlichen Geschäftsverkehrs vertragen. Jeder Geschäftsinhaber wird — und das nimmt der Kläger für sich in Anspruch — vermöge seines Persönlichkeitsrechtes am Bereiche seiner Gewerbetätigkeit von der Rechtsordnung in dem Verkehrs-Besitzstande geschützt, den er mit redlichen Mitteln erworben hat (vgl. Kohler Der unlautere Wettbewerb S. 17, 22 flg., 95 flg.; Baumbach Wettbewerbsrecht 1. Aufl. S. 514, 2. Aufl. S. 401 bis 403; Callmann a. a. O. S. 123 Anm. 57 zu § 1 UnlWG.; Rosenthal Wettbewerbsgesetz 8. Aufl. S. 5, S. 183 flg. Anm. 53, 53a, 56, 59, 59a zu § 1 UnlWG.). Die Kampfmittel eines Wettbewerbes aber, die jenen Besitzstand angreifen, entsprechen den guten Sitten in der Regel nicht, wenn ihre allgemeine Anwendung mit dem geordneten Gange des redlichen Verkehrs unvereinbar wäre (RGZ. Bd. 73 S. 296/297, Bd. 88 S. 185/186, Bd. 117 S. 21, Bd. 119 S. 415, Bd. 120 S. 97, Bd. 134 S. 351). Das könnte im vorliegenden Falle z. B. zutreffen, wenn die Beklagte bei der Nachahmung von Mustern des Klägers oder bei der engen Anlehnung an sie darauf ausgegangen wäre, mit den eigenen Nachbildungen den Kläger im Preise zu unterbieten. Hier wie sonst wird zu prüfen sein, ob ein in den beteiligten Geschäftskreisen etwa verbreiteter Gebrauch als maßgeblich zu behandeln oder als Mißbrauch abzulehnen sei.

3. Die dargelegten rechtlichen Bedenken in der Frage, ob die Beklagte gegen die guten Sitten verstossen habe, nötigen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das

Oberlandesgericht. Im Zusammenhang mit der wiederholten Untersuchung, ob ein Verstoß wider die guten Sitten (§ 1 UntWG., § 826 BGB.) vorliege, wird je nach deren Ergebnis nochmals zu erwägen sein, ob sich dadurch etwa für die Fragen des Kunstwerkschutzes und des Geschmacksmusterschutzes (oder eines von beiden) eine andere Beurteilung rechtfertigt. Auch wenn dieser Fall eintreten sollte, kann der Kläger mit seinem ersten Klageantrage keinen vollen Erfolg haben. Er kann nicht verlangen, daß der Beklagten bei Strafe verboten werde, „künstliche Scheberien und Sempervivum als Stanzblumen herzustellen und in den Handel zu bringen“. Denn die Nachbildung jener Pflanzengattungen unmittelbar nach der Natur müßte der Beklagten jedenfalls unverwehrt bleiben.